

Aktive Leistung: Planung

Die Planungsleistungen gehören zu den aktiven Leistungstatbeständen. Die Planung ist der systematische Entwurf für eine Baumaßnahme und sollte immer schriftlich fixiert werden. In der Planung sollten dabei alle Anweisungen enthalten sein, die notwendig sind, um das spätere Bauwerk umzusetzen: Zeichnungen und Pläne (Übersichts-, Ausführungs- und Detailpläne aller Art) sind darin genauso eingeschlossen, wie die detaillierte Beschreibung der einzelnen Bauleistungen. Auf Basis der beschriebenen Bauleistungen wird später die Ausschreibung, das Leistungsverzeichnis (Blankette) und die Spezifikationen formuliert. Auch Einzelanweisungen, die sich weder in Zeichnungen noch in der Leistungsbeschreibung darstellen lassen bzw. noch nicht dargestellt worden sind, sind Teil der Planung.

Wie die Anweisungen gegeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf; feste Regeln dafür gibt es nicht. Die Anweisungen sollten jedoch stets schriftlich festgehalten werden. Falls ein Bauleiter auf der Baustelle neue oder geänderte Anweisungen gibt, sollten diese durch Zeugenaussagen belegt und nachträglich fixiert werden.

Die Haftung des Ingenieurs wird im Bereich Planung durch ‚fehlerhaftes Tun‘ ausgelöst.

Passive Leistung: Bauleitung

Die **Bauleitung** wird auch als Objektüberwachung, Bauführung, örtliche Bauleitung oder örtliche Bauaufsicht bezeichnet.

Gleich wie die Leistung auch benannt wird, der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass das Bauwerk entsprechend der Planung umgesetzt wird. Er selbst übernimmt dabei keine planende Aufgabe, sondern ist mit der technischen Abwicklung betraut. Diese reicht von der Koordination über Materialprüfung bis hin zur Abnahme und Abrechnung.

Da die reine Bauleitung als passiver Leistungstatbestand definiert ist und überwiegend aus organisatorischen Aufgaben besteht, beginnt die Haftung hier durch vorwerfbares Unterlassen.

Projektsteuerung – Sonderfall der Zusätzlichen Leistungen

Die Bauarbeiten in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren ist die originäre Aufgabe des Auftraggebers, ebenso wie Steuerung und Überwachung. Das Koordinieren, Steuern und Überwachen der einzelnen Arbeitsschritte, Dienstleister und Mitarbeiter ist daher von den Leistungen der Architekten und der Ingenieure zu trennen. Doch ab einer bestimmten Projektgröße kann der Auftraggeber oft nicht mehr alle Steuerungsleistungen selbst übernehmen. Daher ist es auch möglich, Aufträge über die Projektsteuerung vergeben. Diese sind ein Sonderfall der Zusätzlichen Leistungen, die ein Ingenieur oder ein Architekt übernehmen kann. Meist umfasst dies Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrollleistungen. Nach §31 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erbringt ein Ingenieur oder Architekt Leistungen aus dem Bereich

Projektsteuerung, wenn er die Funktion des Auftraggebers bei der Leitung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernimmt.